

RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1;

GEG §6;

GEG §7;

VwRallg;

ZPO §68 Abs1;

ZPO §71 Abs1;

Rechtssatz

Der Kostenbeamte ist an die Entscheidung des Gerichtes über die Bewilligung der Verfahrenshilfe gebunden und kann die Voraussetzungen nicht selbständig prüfen; weiters ist in gleicher Weise auch der über einen Berichtigungsantrag gegen einen Zahlungsauftrag des Kostenbeamten als Justizverwaltungsorgan entscheidende Gerichtshofpräsident gebunden (siehe die Nachweise bei Tschugguel-Pötscher, Gerichtsgebühren/5, 40).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160081.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at